

## SITZUNGSVORLAGE

**TOP: A**  
**Öffentl. Teil**

mit finanziellen Auswirkungen

Mitgezeichnet durch die Kämmerei:

**TOP**      **46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“**

**hier:**      **1. Wertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen**  
**2. Beschluss über die öffentliche Auslegung**

**Amt:**      **Amt für Gebäudewirtschaft**

**Bearbeiter:** **Frau Müller de Calvo**

**Telefon:**    **0 21 83 / 8 00 – 24**

**Kenntnisnahme:**

Dez. I

Dez. II

Dez. III

Dez. IV

---

### Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“ beschlossen. Des Weiteren wurde vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen die frühzeitige Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbarkommunen zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes Rommerskirchen „Steinbrink“ beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die nördliche Plangebietsgrenze leicht verändert, um die restliche landwirtschaftliche Fläche besser bewirtschaften zu können. Die Größe liegt weiterhin bei ca. 5,87 ha für das Gesamtgebiet.

Die amtliche Bekanntmachung der Aufstellung und der frühzeitigen Beteiligung erfolgten am 15.10.2014 im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen. Vom 16.10.2014 bis einschließlich 17.11.2014 lag der Vorentwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen "Steinbrink" zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit hatten die Bürger Gelegenheit, Stellungnahmen zum Planverfahren vorzubringen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. der Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde mit Schreiben vom 13.10.2014 insgesamt 54 Trägern öffentlicher Belange und 4 Nachbargemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.11.2014 gegeben. Hiervon gaben 23 Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Von den Bürgern wurden 9 Stellungnahmen vorgebracht.

Die Stellungnahmen sind in Kopie dieser Vorlage beigelegt, sofern sie Anregungen enthalten. Sollten keine Anregungen vorgebracht worden sein, ist auf die Vervielfältigung der Stellungnahmen verzichtet worden.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Wertungsvorschlag der Verwaltung sind im nachfolgenden beigelegt.

## **1. Wertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt die Stellungnahmen

- der Deutschen Telekom vom 13.10.2014
- der Rhenag vom 13.10.2014
- der Unteren Denkmalbehörde vom 13.10.2014
- der Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr vom 14.10.2014
- des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 14.10.2014
- der Amprion GmbH vom 15.10.2014
- der Unitymedia NRW GmbH vom 16.10.2014
- der Deutsche Bahn AG vom 17.10.2014
- der Westnetz GmbH, Neuss vom 24.10.2014
- der Westnetz GmbH, Dortmund vom 17.10.2014
- der Thyssengas GmbH vom 16.10.2014
- der Handwerkskammer Düsseldorf vom 22.10.2014
- des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 03.11.2014
- des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.11.2014
- der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 vom 13.11.2014

zur Kenntnis zu nehmen, da zur Planung keine Anregungen vorgebracht werden.

Des Weiteren beschließt der Rat der Gemeinde Rommerskirchen, die übrigen Stellungnahmen wie folgt zu werten:

- Kreiswerke Grevenbroich vom 13.10.2014

*Anregung:* Gegen die Ausführung der angezeigten Arbeiten bestehen von Seiten der Kreiswerke keine Bedenken.

Im Bereich der Maßnahme sind Versorgungs- und Hausanschlussleitungen der Kreiswerke vorhanden. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind einzuhalten

Die Versorgungsleitungen der Kreiswerke wurden mit einer Deckung von 1,20 m bis 1,30 m verlegt. Es besteht die Möglichkeit, dass durch nachträgliche Veränderungen des Straßenkörpers die Versorgungsleitungen bereits in geringerer Tiefe anzutreffen sind.

Der Verlauf von Hausanschlussleitungen ist im Einzelfall aus der Lage der Hauseinführung und des Absperrventils zu ersehen.

In dem angezeigten Bereich sind Baumaßnahmen der Kreiswerke geplant, die von Ihnen zu koordinieren sind.

*Wertung:* **Dem Hinweis wird gefolgt.**

Die Kreiswerke werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens beteiligt.

- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege vom 17.10.2014

*Anregung:* Es ist davon auszugehen, dass im Untergrund des Änderungsbereiches bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Durch die archäologischen Untersuchungen im Bereich des südlich angrenzenden Bebauungsplanes RO 43 „Gillbachstraße“ sind gut erhaltene und ausgedehnte Siedlungsstrukturen von der Vorgeschichte über die römische Zeit bis in das Früh- und Hochmittelalter bereits nachgewiesen. Von einer Ausdehnung in den Bereich der 46. FNP-Änderung hinein ist auszugehen.

Der im Zuge des Bebauungsplanverfahrens RO 43 bereits nachgewiesene hochmittelalterliche Siedlungsplatz in der Nordostecke des Plangebietes wurde durch Festsetzungen im Bebauungsplan RO 43 planungsrechtlich geschützt; er wurde auch bereits vorläufig in die Denkmalliste eingetragen.

Dieses Bodendenkmal setzt sich definitiv in nördliche Richtung in das Plangebiet der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes hinein fort und wird in jedem Fall zu sichern und zu erhalten sein.

Aufgrund der geschilderten Befunderwartung bestehen gegen die geplante Darstellung einer Wohnbaufläche gemäß vorliegendem Entwurf zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst grundsätzliche Bedenken.

Der Flächennutzungsplan bildet den städtebaulichen Rahmen für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungsplänen. Schon im Stadium dieser vorbereitenden Bauleitplanung hat eine Abwägung über das „Ob“ einer Bebauung stattzufinden. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. D. BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3

BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:

Die archäologische Befundsituation ist durch archäologische Sachverhaltsermittlung im Änderungsbereich zunächst zu klären. Zu überprüfen ist das Plangebiet hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Darstellungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen.

Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dies gilt es durch die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen zu erreichen.

*Wertung:* **Der Anregung wird gefolgt.**

Die Sachverhaltsermittlung wurde bereits beauftragt. Die Ergebnisse werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens vorgelegt.

- Bezirksregierung Arnsberg

*Anregung:* „Der Planungsbereich liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union“ und „Advent“. Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RWE Power Aktiengesellschaft.

Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

Jedoch ist der Bereich des Planungsgebietes nach den vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – 61.42.63 – 2000-1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte daher folgendes bereits Berücksichtigung finden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird eine Anfrage an die RWE Power AG und den Erftverband empfohlen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, eine Anfrage an die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.

*Wertung:* **Der Anregung wird gefolgt.**

Es wird in der Begründung auf die Grundwassersituation hingewiesen.

Weder von der RWE Power AG noch vom Erftverband wurden Bedenken hinsichtlich der vorhandenen oder zukünftigen Grundwassersituation geäußert.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 20.10.2014

*Anregung:* Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§ 16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkrieges liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in diesem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

*Wertung:* **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat die Fläche zwischenzeitlich geräumt. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Es wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes aufgenommen.

- Erftverband vom 03.11.2014

*Anregung:* Die Angaben zur Flächengröße des Änderungsbereiches sowie zur Entwässerung weichen von den Planungsgrundlagen ab, die für die Erstellung der BWK-M3-Nachweise sowie dem Nachweis der Hochwasserträglichkeit angesetzt wurden.

Im weiteren Verfahren müssen die Entwässerung und die Flächenkultusen detailliert dargestellt werden, um die Gewässerverträglichkeit sowie die Auswirkungen auf den Hochwasserschutz beurteilen zu können.

*Wertung:* **Der Anregung wird gefolgt.**

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet, dass sowohl mit dem Erftverband als auch der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wird.

- Geologischer Dienst vom 05.11.2014

*Anregung:* Zur Flächennutzungsplanänderung wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen

Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen: 2 / T

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Hinblick auf den folgenden Bebauungsplan wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass aus ingenieurgeologischer Sicht vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten ist.

*Wertung:* **Der Anregung wird gefolgt.**

Es wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes mit aufgenommen.

- Rhein-Kreis Neuss vom 13.11.2014

*Anregung:* **Landschaftsplanung**

Im Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Landschaftsplan VI (Teilabschnitt Grevenbroich / Rommerskirchen) des Rhein-Kreises Neuss vier Festsetzungen bzw. Darstellungen zu finden (Nummern laut rechtskräftigem Landschaftsplan):

A) Nr. 6.1.1 Entwicklungsziel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG)

„Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“

Dies bedeutet laut Landschaftsplan insbesondere

- (1) die Erhaltung der Landschaftsstruktur,
- (2) die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume,
- (3) die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale,
- (4) die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume,

- (5) die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer.

Der Rhein-Kreis Neuss hält als Träger der Landschaftsplanung grundsätzlich am für den vorliegenden Planungsbereich dargestellten Entwicklungsziel 1 fest. Die von der Gemeinde geplanten Darstellungen einer Wohnbaufläche und von Grünflächen für die Ortsrandausbildung und Landschaftsgestaltung im Bereich des Gillbachtals (vgl. Entwurfsbegründung, Ziffern 2.1 und 2.2) sind bei geeigneter Planung mit dem Entwicklungsziel 1 des Landschaftsplanes vereinbar. Grundsätzliche Planungsziele sollten dazu, korrespondierend zu den Darstellungen des Landschaftsplanes, sein:

- (1) Erhalt der Talstruktur, Geländestufen, Kleinstrukturen; ables- und erlebbare Abstufung und Gestaltung des Übergangs Baugebiete – Ortsrand – Gillbachtal – Kulturlandschaft,
- (2) und (4) Verzahnung der Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung, vgl. Ziffer 2.2 Ihres Begründungsentwurfes) mit den lebensraumbezogenen Zielen des Landschaftsplanes, insbesondere zur Schaffung von Zielbiototypen aus der Gruppe artenreiches Grünland,
- (3) Erhalt und Pflege der Talsituation, des Hohlwegs, der Umgebung der denkmalgeschützten Hofstelle Steinbrinkerhof, Abgleich mit Belangen der (Boden-)Denkmalpflege,
- (5) landschaftsgerechte Entwässerungsplanung für die Wohnbauflächen, Beachtung der Ziele der Gillbach-Gewässerbewirtschaftung.

Es wird um eine planerische Abstimmung hinsichtlich dieser Entwicklungszielaussagen der Landschaftsplanung und der Berücksichtigung derselben im Zuge Ihrer Siedlungsentwicklung sowohl im vorliegend zu behandelnden Gebiet der 46. Änderung als auch mit Blick auf die perspektivisch weiteren zu planenden Baugebiete im Umfeld gebeten.

#### B) Nr. 6.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Gillbachtal“ (§ 21 lit. a, b, c LG)

Die Schutzfestsetzung erfolgte laut Landschaftsplan

- (1) zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen,
- (2) in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- (3) zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich.

Die laut Landschaftsplan gebotene Renaturierung des Gillbachs ist im Gewässerabschnitt im Bereich des Änderungsgebietes bereits erfolgt. Die Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietsfestsetzung sind aus hiesiger Sicht durch eine dem oben beschriebenen Entwicklungsziel 1 gerecht werdende Planung erfüllbar und insoweit ist die örtliche Siedlungsentwicklung und Flächennutzungsplanänderung dann mit dem Landschaftsschutzgebiet vereinbar.

### C) Nr. 6.5.1.333 Baumreihe (§ 26 LG)

Gemäß Landschaftsplan ist entlang des Nettesheimer Weges auf einer Länge von 330 m eine Baumreihe aus zwölf Hochstämmen der I. Größenordnung der GG II/III anzupflanzen. Im nördlichen Abschnitt ist die Anpflanzung westseitig, im südlichen Abschnitt ostseitig vorzunehmen.

Im Begründungsentwurf zur 46. Änderung ist unter Ziffer 2.2 ausgeführt, dass angedacht sei, diese festgesetzte Baumreihe zu pflanzen. Es wird darum gebeten, die Ausführung mit der Behörde abzustimmen.

### D) Nr. 6.5.5.88 Gehölzbestand auf den Wegeböschungen (§ 26 LG)

Der Gehölzbestand auf den Wegeböschungen (z. T. Hohlweg) südlich Kreuzfelder Hof ist gemäß Landschaftsplan fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nicht gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Hinsichtlich dieser festgesetzten Pflegemaßnahme und allgemein der Frage des Erhaltes der Hohlwegsituation bei Erschließung des Bereiches für eine Baugebietsentwicklung wird um Abstimmung gebeten.

### **Grünflächendarstellungen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes Rommerskirchen.**

Die geplanten Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sollten generell mit einer Zweckbestimmung dargestellt werden. Die Zweckbestimmung sollte die o.g. Ziele der Landschaftsplanung aufgreifen, z. B. in Form einer Zweckbestimmung als „landschaftsgerechte Entwicklung“. Die Grünflächen, die neben dieser landschaftsgerechten Ortsrandgestaltung zusätzlich die Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ haben, könnten dann mit der Darstellung von Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kombiniert werden.

*Wertung:* **Der Anregung wird teilweise entsprochen.**

Die Plandarstellung und die Begründung werden entsprechend ergänzt.

Die Entwicklung des Grünflächenkonzeptes wird in direkter Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Ob die Baumreihe gepflanzt werden kann, ist vom weiteren Entwurf abhängig zu machen.

*Anregung:* **Verkehrsbezogener Immissionsschutz**

Dem Entwurf und seiner Begründung ist zu entnehmen, dass die Wohnbebauung weiter zur Eisenbahnstrecke heranrückt. Aufgrund der

Lärmbelastung im Änderungsgebiet durch die angrenzende Eisenbahnstrecke werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete voraussichtlich nicht eingehalten.

Aus Gründen der Gesundheitsfürsorge ist es geboten, die Eignung der überplanten Fläche als Wohnbaufläche schon vor einer Darstellung im Flächennutzungsplan gutachterlich beurteilen zu lassen.

Im Falle einer deutlichen Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005, d. h. um mehr als 5 dB(A) zur Tages- oder Nachtzeit, bestünden aus Sicht des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes und der Gesundheitsfürsorge Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Bei neu ausgewiesenen Wohngebieten wie in diesem Fall sind keine höheren Überschreitungen tolerabel.

Zur abschließenden Stellungnahme wird um Vorlage einer schalltechnischen Beurteilung gebeten.

*Wertung:* **Der Anregung wird gefolgt.**

Eine von der Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin erarbeitete Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des neu entstehenden Wohngebietes ein aktiver Lärmschutz in Form eines Lärmschutzwalles errichtet werden muss, um das Gebiet vor dem vorhandenen Bahnlärm zu schützen. Somit werden innerhalb des Wohngebietes die notwendigen Lärmwerte eingehalten.

Ein konkretes Lärmgutachten wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt.

*Anregung:* **Anlagenbezogener Immissionsschutz**

Die geplante Darstellung für Wohnnutzung rückt an die im Außenbereich liegenden Hofstellen Kreuzfelderhof (ca. 200 m) und Steinbrinkerhof (ca. 100 m) heran. Es ist zu beurteilen, ob hier ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt hervorgerufen wird. Möglicherweise ist der nach Plan resultierende Abstand zur Vermeidung von Konflikten und Abwehrrechten insbesondere zum Steinbrinkerhof nicht ausreichend.

Dies kann zurzeit nicht abschließend beurteilt werden. Eine Abschätzung hierzu sollte daher bereits im vorbereitenden Bauleitplanverfahren dargelegt werden.

In Abhängigkeit der auf den Hofstellen konkret genehmigten Nutzungen ist u. U. im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung mittels Gutachten konkret der Nachweis zu erbringen, dass erhebliche Belästigungen z.B. durch Gerüche oder Geräusche nicht entstehen.

*Wertung:* **Der Anregung wird gefolgt.**

Auf den benachbarten landwirtschaftlichen Hofstellen wird keine Tierhaltung betrieben, so dass keine Gerüche zu erwarten sind. Ebenso finden hier keine landwirtschaftlichen, lärmintensiven Tätigkeiten statt.

**Anregung: Wasserwirtschaft**

In der Begründung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes (S. 2, Punkt 2.3 und S. 7, Punkt 3.3.4) gibt es widersprüchliche Aussagen zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung. Im städtebaulichen Konzeptions- und im Umweltberichtsteil wird jeweils eine Versickerung vor Ort auf Grund der Bodenverhältnisse ausgeschlossen. Als Lösung ist dann einmal (städtebauliche Konzeption) eine zentrale Versickerung in der Gillbachaue vorgesehen, zum anderen (Umweltbericht) wird aber auch eine gedrosselte Einleitung in den Gillbach diskutiert.

Diese Angaben sind zugunsten einer konsistenten Darlegung der geplanten Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung zu überarbeiten. Insbesondere in Anbetracht der von mir vorgebrachten landschaftsplanerischen Ziele, die auch Fragen der Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer betreffen, wird auch hier um Abstimmung gebeten.

**Wertung: Der Anregung wird gefolgt.**

Es wird eine zentrale Versickerung des Niederschlagswassers angestrebt. Die konkrete Planung wird in direkter Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Erftverband im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

**Anregung: Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur geplanten Wohnbauflächenausweisung zu bedenken gegeben, dass im Plangebiet die natürlichen Bodenfunktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b BBodSchG),
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c BBodSchG) sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG in einem besonderem Maße erfüllt werden. Es handelt sich um eine Parabraunerde mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit.

Bei den Bodenwertzahlen, die als Verhältniszahlen von 1 bis 100 Auskunft geben über den Grad der Ertragsfähigkeit (1 = geringste Ertragsfähigkeit, 100 = größte Ertragsfähigkeit), erreichen diese Böden im Plangebiet 84 Punkte, die Ackerzahl erreicht sogar 94 Punkte. Sämtli-

che Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) werden eingehalten. In der Karte der Bewertung der Bodenfunktionen wird dieser Boden aufgrund der hohen Fruchtbarkeit in der Kombination mit der Schadstoffarmut in der höchsten Kategorie „Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen“ geführt. Auch der Geologische Dienst NRW stuft diesen Boden in die höchste Schutzwürdigkeitsklasse (besonders schutzwürdig) ein.

Solche fruchtbaren und nahezu unbelasteten Böden sollten für nachfolgende Generationen als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft erhalten bleiben. In der Gemeinde Rommerskirchen mit ihren besonders schutzwürdigen Böden nahm die landwirtschaftlich genutzte Fläche von 1975 bis 2005 bereits um insgesamt 240 ha ab.

*Wertung:* **Den Bedenken wird nicht gefolgt.**

Die ertragreichen Böden sind im Gemeindegebiet Rommerskirchen regelmäßig und großflächig anzutreffen, so dass sich eine Inanspruchnahme bei einer geordneten Siedlungsentwicklung und unter Berücksichtigung beispielsweise naturschutzfachlicher Gesichtspunkte nicht vermeiden lässt.

- Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.11.2014

*Anregung:* Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie –förderung (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und dem LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist hier der Kreis Neuss als untere Landschaftsbehörde.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Nicht berührt.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

*Wertung:* **Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.**

Die entsprechenden hier genannten Fachbehörden werden grundsätzlich an den Bauleitplanverfahren der Gemeinde Rommerskirchen beteiligt.

### **Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde den Bürgern in der Zeit vom 16.10.2014 bis einschließlich zum 17.11.2014 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durch Auslegung des Planentwurfes und des Entwurfes der Begründung gegeben.

Von den Bürgern wurden 9 Anregungen zum Planverfahren vorgetragen.

- Anwohner vom 07.11.2014

*Anregung:* Als Bauherr des RO 43 wurde mir im Informationsgespräch im November 2013 bei der Reservierung meines Grundstücks mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde keine Bauaktivität nördlich des Baugebietes angestrebt wird. Umso überraschter war ich, als ich über die Presse erfuhr, dass Sie bereits im nächsten Jahr ein neues Baugebiet nördlich des RO 43 ausloben wollen. Ich kann diese Entscheidung nachvollziehen, begrüße die Nähe der Nachbarschaftsbebauung jedoch nicht. Die durch den Anschluss des RO 43 und des neuen Baugebiets entstehende durchgehende Bebauung wird nicht von ausreichend Grünfläche durchbrochen.

Ich schlage daher vor im Flächennutzungsplan an der nördlichen Grenze des RO 43 zum neuen Baugebiet "Steinbrink" einen größeren Grünstreifen anzubringen, um die monolithische Bebauungsstruktur aufzulo-

ckern und den vielen Kleinkindern die ins Baugebiet ziehen ausreichende Spielmöglichkeiten zu geben.

Der Grünstreifen ist bislang nördlich aller Baugebiete angebracht. Dort nützt er wegen der Nähe zur Bahn keinem etwas. Vorsichtige Naturen werden ihre Kinder aufgrund der Nähe zur Bahnanlage nicht unbeaufsichtigt spielen lassen. Zudem ist der Bahndamm und seine Umgebung in der letzten Zeit ein Ablagerungsort für wilden Müll geworden (unlängst sind dort asbesthaltige Eternitplatten wild entsorgt worden, eine Anzeige wurde bei der Polizei gestellt).

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

In den Beratungsgesprächen ist immer auf eine mögliche Erweiterung des Baugebietes „Gillbachstraße“ sowohl nach Osten als auch nach Norden ausdrücklich hingewiesen worden.

Aufgrund der lockeren Einfamilienhausbebauung mit einem hohen Anteil an privatem Grün, die in diesem Bereich vorherrscht und der angrenzenden Gillbachaue kann von einer gebietsinternen öffentlichen Grünfläche abgesehen werden.

Die nördlich dargestellte Grünfläche dient der Eingrünung des Ortsrandes. (s. Punkt 2.2 der Begründung) Sie hat ihren Anfang in der Gillbachaue und wird über das Gebiet hinweg nach Nordwesten weiterentwickelt. Somit entsteht hier ein grüner Gürtel, der einen Übergang der bebauten Ortslage hin zur offenen Landschaft schafft und damit eine wichtige Rolle der städtebaulichen Entwicklung des Ortes übernimmt. Darüber hinaus dient dieser Grüngürtel der Naherholung der gesamten Rommerskirchener Bevölkerung.

Gleichzeitig ist angedacht, diesen Grünbereich für den notwendigen aktiven Lärmschutz für das Baugebiet „Steinbrink“ zu nutzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Grünkonzept entwickelt werden, dass sich u.a. auch mit dem Spielplatzbedarf befassen wird.

Die wilde Entsorgung von Müll ist ein ordnungsrechtliches Problem, dass nicht auf der planungsrechtlichen Ebene gelöst werden kann.

- Anwohner vom 07.11.2014

*Anregung:* Ich möchte Vorschlagen zwischen den Baugebieten RO43 und dem Baugebiet am Steinbrink einen Grünstreifen einzuziehen. Dort könnte ein Kleinkinderspielplatz oder ein Waldlehrpfad für die Grundschule etabliert werden. Sowohl der Spielplatz an der Albrecht Dürer Allee wie auch der an der Gillbachschule sind nicht Kleinkindtauglich (Kinder unter 3 Jahre) und bieten keine entsprechenden Spielmöglichkeiten an.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Auf Flächennutzungsplanebene werden nur Gebietskategorien dargestellt und nicht detaillierte Maßnahmen innerhalb eines neuen Baugebietes festgesetzt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Grünkonzept entwickelt, dass sich u.a. auch mit dem Spielplatzbedarf befassen wird.

Grundsätzlich stehen aber mit der angrenzenden Gillbachaue und dem neu zu entwickelnden Grüngürtel am nördlichen Ortsrand im direkten Anschluss an das neue Baugebiet und mit einem Abstand von knapp 100 m zum Bahngelände ausreichende Grünflächen zur Verfügung.

- Anwohner vom 08.11.2014

*Anregung:* Auch wenn wir die Entscheidung, nördlich des RO43 ein weiteres Neugebiet zu planen, nachvollziehen können, bringt es einen Nachteil mangelnder Begrünung mit sich. Das im Anschluss des RO 43 entstehende Baugebiet scheint durchgehend, ohne ausreichend Grünfläche, geplant zu sein.

Es wäre im Sinne der familienfreundlichen Umgebung an der nördlichen Grenze des RO 43 zum neuen Baugebiet "Steinbrink" einen größeren Grünstreifen, inkl. Spielplatz, vorzusehen, um die monolithische Bebauungsstruktur aufzulockern und den vielen Kleinkindern, die ins Baugebiet ziehen ausreichende Spielmöglichkeiten zu geben.

Der Grünstreifen ist bislang nördlich aller Baugebiete geplant. Die direkte Nähe zur Bahn und die Müllablagerungen, die sich dort häufen, verhindern, dass dieser Bereich für Kinder zu einer Freizeitmöglichkeit ohne Beaufsichtigung werden kann.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Bei dem derzeit anstehenden Verfahren handelt es sich um eine Flächennutzungsplanänderung, d.h. um einen vorbereitenden Bauleitplan. Hier wird die gemeindliche Entwicklung dargestellt und nicht einzelne Flächenfestsetzungen innerhalb eines Baugebietes.

Daher wird an dieser Stelle auf das nachfolgende Bebauungsplanverfahren verwiesen, dass sich u.a. auch mit einem möglichen Spielplatzbedarf beschäftigen wird.

Grundsätzlich stehen aber mit der angrenzenden Gillbachaue und dem neu zu entwickelnden Grüngürtel am nördlichen Ortsrand im direkten Anschluss an das neue Baugebiet und mit einem Abstand von knapp 100 m zum Bahngelände ausreichende Grünflächen zur Verfügung.

Die wilde Entsorgung von Müll ist ein ordnungsrechtliches Problem, dass nicht auf der planungsrechtlichen Ebene gelöst werden kann.

- Anwohner vom 08.11.2014

*Anregung:* Als Bauherr des RO 43 (Käthe-Kollwitz-Str. 11) kann ich Ihre Entscheidung nachvollziehen ein neues Baugebiet nördlich des RO 43 zu erstellen, begrüße die Nähe der Nachbarschaftsbebauung jedoch nicht. Die durch den Anschluss des RO 43 und des neuen Baugebiets entstehende durchgehende Bebauung wird nicht von ausreichend Grünfläche durchbrochen.

Ich schlage daher vor im Flächennutzungsplan an der nördlichen Grenze des RO 43 zum neuen Baugebiet "Steinbrink" einen größeren Grünstreifen anzubringen, um die monolithische Bebauungsstruktur aufzulockern und den vielen Kleinkindern die ins Baugebiet ziehen ausreichende Spielmöglichkeiten zu geben.

Der Grünstreifen ist bislang nördlich aller Baugebiete angebracht. Dort nützt er wegen der Nähe zur Bahn keinem etwas. Vorsichtige Naturen werden ihre Kinder aufgrund der Nähe zur Bahnanlage nicht unbeaufsichtigt spielen lassen. Zudem ist der Bahndamm und seine Umgebung in der letzten Zeit ein Ablagerungsort für wilden Müll geworden (unlängst sind dort asbesthaltige Eternitplatten wild entsorgt worden, eine Anzeige wurde bei der Polizei gestellt).

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Aufgrund der lockeren Einfamilienhausbebauung mit einem hohen Anteil an privatem Grün, die in diesem Bereich vorherrscht und der angrenzenden Gillbachaue kann von einer gebietsinternen öffentlichen Grünfläche abgesehen werden.

Die nördlich dargestellte Grünfläche dient der Eingrünung des Ortsrandes. (s. Punkt 2.2 der Begründung) Sie hat ihren Anfang in der Gillbachaue und wird über das Gebiet hinweg nach Nordwesten weiterentwickelt. Somit entsteht hier ein grüner Gürtel, der einen Übergang der bebauten Ortslage hin zur offenen Landschaft schafft und damit eine wichtige Rolle der städtebaulichen Entwicklung des Ortes übernimmt. Darüber hinaus dient dieser Grüngürtel der Naherholung der gesamten Rommerskirchener Bevölkerung.

Gleichzeitig ist angedacht, diesen Grünbereich für den notwendigen aktiven Lärmschutz für das Baugebiet „Steinbrink“ zu nutzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Grünkonzept entwickelt werden, dass sich u.a. auch mit dem Spielplatzbedarf befassen wird.

Die wilde Entsorgung von Müll ist ein ordnungsrechtliches Problem, dass nicht auf der planungsrechtlichen Ebene gelöst werden kann.

- Anwohner vom 11.11.2014

*Anregung:* Wir bauen gerade im aktuellen Abschnitt (Nr. 36). Uns wäre es sehr wichtig, dass eine Grünanlage/Spielplatz für die Kinder (am besten einen Teil für Kleinere und Größere) angelegt wird. Die Spielgeräte an der Schule und der Spielplatz am Anfang des Baugebiets ist eher für größere Kinder geeignet. Schön wäre es, wenn sich diese Möglichkeit vielleicht zwischen dem aktuellen Baugebiet und dem neu geplanten realisieren lässt, damit die Kinder auf keinen Fall später Spielmöglichkeit in der Nähe der dann ja vom nächsten Baugebiet nicht mehr weit entfernten Bahngleise suchen. Bei den jetzt schon vorhandenen Kindern und dem noch möglichen Potential sollte unbedingt etwas in der Richtung erfolgen. Ich denke, dass Kinderfreundlichkeit einer Gemeinde auch immer auf Auswirkungen auf die Kaufentscheidung potentieller Interessenten von Außerhalb für den neuen Bauabschnitt haben wird.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Grundsätzlich ist angedacht, bei der Planung eines weiteren Baugebietes u.a. auch den Spielplatzbedarf auf Grundlage eines Grünkonzeptes zu untersuchen.

Allerdings wird dies nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgen sondern im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

- Anwohner vom 12.11.2014

*Anregung:* Als Bauherr im RO 43 begrüße ich die Nähe der Nachbarschaftsbebauung nicht. Die durch den Anschluss des RO 43 und des neuen Baugebiets entstehende durchgehende Bebauung wird nicht von ausreichend Grünfläche durchbrochen.

Ich schlage daher vor im Flächennutzungsplan an der nördlichen Grenze des RO 43 zum neuen Baugebiet "Steinbrink" einen größeren Grünstreifen anzubringen, um die monolithische Bebauungsstruktur aufzulockern und den vielen Kleinkindern die ins Baugebiet ziehen ausreichende Spielmöglichkeiten zu geben.

Der Grünstreifen ist bislang nördlich aller Baugebiete angebracht. Dort nützt er wegen der Nähe zur Bahn keinem etwas. Vorsichtige Naturen werden ihre Kinder aufgrund der Nähe zur Bahnanlage nicht unbeaufsichtigt spielen lassen.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Aufgrund der lockeren Einfamilienhausbebauung mit einem hohen Anteil an privatem Grün, die in diesem Bereich vorherrscht und der angrenzenden Gillbachaue kann von einer gebietsinternen öffentlichen Grünfläche abgesehen werden.

Die nördlich dargestellte Grünfläche dient der Eingrünung des Ortsrandes. (s. Punkt 2.2 der Begründung) Sie hat ihren Anfang in der Gillbachaue und wird über das Gebiet hinweg nach Nordwesten weiterentwickelt. Somit entsteht hier ein grüner Gürtel, der einen Übergang der bebauten Ortslage hin zur offenen Landschaft schafft und damit eine wichtige Rolle der städtebaulichen Entwicklung des Ortes übernimmt. Darüber hinaus dient dieser Grüngürtel der Naherholung der gesamten Rommerskirchener Bevölkerung.

Gleichzeitig ist angedacht, diesen Grünbereich für den notwendigen aktiven Lärmschutz für das Baugebiet „Steinbrink“ zu nutzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Grünkonzept entwickelt werden, dass sich u.a. auch mit dem Spielplatzbedarf befassen wird.

- Anwohner vom 12.11.2014

*Anregung:* Wir würden es sehr begrüßen, wenn im Bereich des geplanten Neubaugebietes, angesichts der hohen und weiter steigenden Kinderzahl, eine Spielplatz berücksichtigt wird, der auch für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist. Dies trifft nämlich weder auf die Spielmöglichkeit an der Schule, noch auf den Spielplatz an der Albrecht-Dürer-Allee (der natürlich trotzdem total schön ist) zu. Wir selbst mussten leider die Erfahrung machen, dass unsere Tochter, 4 Tage vor ihrem 2. Geburtstag von einem Klettergerüst viel und sich den Oberschenkelhals brach. Es folgten zwei Operationen, mit längerem Krankenhausaufenthalt. Ich stand direkt daneben, aber wie soll man einem 2-jährigen Kind erklären, dass es nicht auf die Gerüste klettern darf, wenn als Alternative nicht viel geboten wird? Unsere Kinder werden wahrscheinlich aus dem Alter raus sein, wenn es soweit ist, aber wir möchten anderen Familien so etwas ersparen. Ich fahre mit meinen Kinder nun immer nach Pulheim-Sinthern auf den Spielplatz, der wirklich wahnsinnig toll gelöst ist. Vielleicht auch für die Gemeinde Rommerskirchen ein Besuch wert um sich das mal anzuschauen. Hier wurden zwei Bereiche geschaffen, für größere Kinder und für Kinder im Krabbelalter bis 3 Jahre.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Seitens der Gemeinde Rommerskirchen wird sehr bedauert, was dem Kind passiert ist. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass es dem Kind zwischenzeitlich wieder gut geht.

Grundsätzlich ist angedacht, bei der Planung eines weiteren Baugebietes u.a. auch den Spielplatzbedarf zu untersuchen.

Allerdings wird dies nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgen sondern im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

- Anwohner vom 16.11.2014

*Anregung:* Für das neue Baugebiet wünschen wir uns einen Spielplatz für jüngere Kinder inkl. Sitzbänke mit Dächern zwecks Beschattung. Zudem bitte wir Sie dringend darum die Thematik der Infrastruktur in der Bauphase sowie in der späteren Nutzung durch die Anwohner zugunsten der älteren Baugebiete zu planen die bereits jetzt unter dem starken Verkehr zu leiden haben. Ggf kann eine Anbindung zum Gewerbegebiet für eine entsprechende Entlastung sorgen.

*Wertung:* **Der Anregung wird teilweise gefolgt.**

Grundsätzlich ist angedacht, bei der Planung eines weiteren Baugebietes u.a. auch den Spielplatzbedarf auf Grundlage eines Grünkonzeptes zu untersuchen.

Allerdings wird dies nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgen sondern im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

Langfristig ist neben der Albrecht-Dürer-Allee eine zusätzliche Sammelstraße auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes Roki 2030 angedacht. Diese soll die neuen nördlichen Baugebiete in Rommerskirchen erschließen und somit einer Entlastung der vorhandenen Straßen dienen.

- Anwohner vom 16.11.2014

*Anregung:* Ein Grünstreifen mit Spielplatz, für alle Altersgruppen, ist wünschenswert. Dieser wurde ja bereits aus dem Neubaugebiet Gillbachstraße herausgestrichen.

Der Grünstreifen sollte zwischen dem Gebiet Gillbachstraße und dem neuen liegen.

*Wertung:* **Der Anregung wird nicht gefolgt.**

Grundsätzlich ist angedacht, bei der Planung eines weiteren Baugebietes u.a. auch den Spielplatz- und Grünflächenbedarf auf Grundlage eines Grünkonzeptes zu untersuchen.

Allerdings wird dies nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung erfolgen sondern im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

**Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffent-**

lichkeit sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden im Sinne der vor-  
genannten Wertungsvorschläge der Verwaltung zu werten.

**2. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 46. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt, den Entwurf der 46. Ände-  
rung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde „Steinbrink“ auf Grundlage  
des geänderten Plangebietes einschließlich des Entwurfes der Begründung  
gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I  
S.2414) in der derzeit gültigen Fassung für die Dauer von einem Monat öffent-  
lich auszulegen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von der öf-  
fentlichen Auslegung des Entwurfes der 46. Änderung des Flächennutzungs-  
planes der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“, einschließlich des Ent-  
wurfes der Begründung zu benachrichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung  
mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen,  
dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Rommerskirchen, den 14.01.2014  
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)